

# **1. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda**

**Aufgrund der §§ 60 und 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Mai 2009 folgenden Nachtrag zu ihrer Geschäftsordnung beschlossen:**

## **Artikel I**

### **§ 13 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 13**

#### **Anträge, Anfragen und aktuelle Stunde**

- (1) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung und Anfragen an den Magistrat sind schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin einzureichen. Jede Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe kann pro Sitzung einen Antrag zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorlegen. Anträge, die unmittelbar beraten und beschlossen werden sollen, müssen bereits bei ihrer Einbringung entsprechend gekennzeichnet sein und mit einer Frist von vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstag der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden. Sie werden unmittelbar nach Eingang allen Fraktionen/Gruppierungen zugeleitet. Für die sonstigen Anträge und die Anfragen gilt eine Frist von zwölf Kalendertagen.

Der Stadtverordnetenvorsteher/Die Stadtverordnetenvorsteherin leitet den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen die Anträge und Anfragen mit einer Zusammenstellung zu. Diese Unterlagen werden auch im Bürgerbüro zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die Zusammenstellung kann im Internet unter - [www.fulda.de](http://www.fulda.de) - eingesehen werden. Auf der Tagesordnung erscheint der Sammelbegriff Anträge und Anfragen.

Jeder/Jede Stadtverordnete kann Anträge stellen und Anfragen vorlegen.

Die Fraktionen bzw. Parteien/Wählergruppen legen rechtzeitig vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge ihrer Anträge und Anfragen fest. Diese werden dann, abwechselnd nach Fraktions-/Gruppierungsstärke, beginnend mit der stärksten Fraktion, in einer gemeinsamen Aufstellung zusammengefasst.

In der Stadtverordnetenversammlung werden nach der festgelegten Reihenfolge die Anträge vom Stadtverordnetenvorsteher/von der Stadtverordnetenvorsteherin aufgerufen und die Anfragen von den Berichterstattern/Berichterstatterinnen vorgetragen. Die Benennung der Berichterstatter/Berichterstatterinnen kann jederzeit nachgeholt oder geändert werden.

- (2) Vor Behandlung der Anträge und Anfragen findet eine „aktuelle Stunde“ statt. Sie ist auf maximal 30 Minuten begrenzt. In der aktuellen Stunde können Fragen zu solchen kommunalpolitischen Themen gestellt werden, die sich nach der Abgabefrist der Anfragen (zwölf Kalendertage) ergeben haben. Es werden keine Themen zugelassen, die in den vorgelegten Anträgen und Anfragen angesprochen sind. Die Fragen müssen vor Beginn der Sitzung schriftlich in 2-facher Ausfertigung dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorliegen. Nach der Antwort des Magistrats steht nur dem Fragesteller/der Fragestellerin eine Zusatz-/Nachfrage zu. Jede Fraktion bzw. jede Par-

tei/Wählergruppe hat das Recht, mindestens 1 Anfrage zu stellen. In der aktuellen Stunde unerledigt gebliebene Anfragen können als kleine Anfragen weiterverfolgt werden.

- (3) Anträge sollen begründet werden. Insbesondere soll zum Ausdruck kommen, wie die erforderlichen Mittel für die Ausführung des Beschlusses bereitgestellt werden können.

Sofern Anträge zur unmittelbaren Beratung und Beschlussfassung vorliegen, werden diese nach Aufruf eingebracht und entsprechend behandelt. Sollte sich im Zuge der Beratung herausstellen, dass ein solcher Antrag noch nicht beschlussreif ist, kann er auf Antrag der antragstellenden Fraktion/Gruppierung auch an den zuständigen Fachausschuss überwiesen werden.

Die sonstigen Anträge werden in der Regel ohne Aussprache dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen zugewiesen. Auf Wunsch können pro Fraktion bzw. Partei/Wählergruppe bis zu 2 Anträge mit der vorgelegten schriftlichen Begründung mündlich vorgetragen werden. Gibt der Magistrat eine Erklärung zu einem Antrag ab, gilt die Aussprache als eröffnet. Anstelle der Überweisung kann auch mehrheitlich eine Nichtbefassung mit dem Antrag beschlossen werden.

Zu den überwiesenen Anträgen bereitet der Magistrat Vorlagen vor, die dem zuständigen Ausschuss oder den zuständigen Ausschüssen innerhalb von drei Monaten zuzuleiten sind. Anderenfalls ist nach Ablauf der Frist ein Sachstandsbericht zu geben. Nach Ablauf von drei Monaten nach der jeweiligen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird den Fraktionen/Gruppierungen eine Aufstellung über die nicht fristgemäß erledigten Anträge vorgelegt. Abgelehnte Anträge können binnen Jahresfrist nicht wieder eingebracht werden. Dies gilt nicht für Anträge zum kommenden Haushalt. Anträge, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht worden sind, als erledigt.

- (4) Anfragen sind so zu fassen, dass sie keiner Begründung und Vorbemerkung bedürfen. Sie werden vom Magistrat in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet. Anschließend findet eine Aussprache statt.
- (5) Das zeitliche Limit für die Behandlung der Anträge und Anfragen sowie der „aktuellen Stunde“ ist auf maximal 2 Stunden begrenzt. Ein Umlauf findet auf jeden Fall statt. Die ggf. unerledigten Anträge und Anfragen werden für die nächste Sitzung vorgetragen. Unbeschadet dessen steht es den Anfragenden frei, zu erklären, dass ihre ggf. unerledigten Anfragen als kleine Anfrage behandelt werden sollen.
- (6) Anträge zur Abänderung des Haushaltsplanes sind unverzüglich nach Eingang den Vorsitzenden der Fraktionen und den Vertretern/innen der Parteien/Wählergruppen in Abschrift zuzuleiten.
- (7) Jeder/Jede Stadtverordnete kann an den Magistrat kleine Anfragen richten. Diese Anfragen sind über den Stadtverordnetenvorsteher/die Stadtverordnetenvorsteherin vorzulegen. Der Magistrat hat diese Anfragen schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang beim Magistrat zu beantworten. Wird die Antwort nicht pünktlich gegeben, dann ist die Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen.
- (8) Solange die Beratung eines Gegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, können Änderungsanträge gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt ab sofort in Kraft.

Fulda, 19. Mai 2009

Die Stadtverordnetenvorsteherin

gez. Margarete Hartmann